

# Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Stand: März 2024

## Straßenverkehrsordnung

Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über 10,20€ bis  
 Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen 767,00€

Baustellen	bis 3 Tage	1 Woche	bis 3 Wochen	bis 1 Monat	bis 3 Monate
halbseitige Fahrbahnspernung	70,00 €	100,00 €	130,00 €	160,00 €	260,00 €
Vollsperrung Fahrbahn	110,00 €	130,00 €	160,00 €	200,00 €	350,00 €
Vollsperrung Gehweg	50,00 €	70,00€	90,00 €	110,00 €	200,00 €
Zusätzlicher Aufwand: Entwurf Beschilderungspläne Ortsbesichtigungen Besprechungen	50,00 € pro Stunde				
Gerüstaufstellung Auf öffentlichem Verkehrsgrund	siehe Vollsperrung Gehweg				
Zuschlag für verspätete Anträge	40,00 €				
Zuschlag für abgelaufene Anträge	40,00 €				

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der derzeit gültigen Fassung.

Sondernutzung:  $0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ € Grundgebühr}$

Der Antrag muss mind. 10 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme mit Nachweis der Teilnahme an einer mind. eintägigen RSA Schulung bei der VG Türkheim eingehen. Bei verspäteten oder unvollständigen Anträgen kann keine rechtzeitige verkehrsrechtliche Anordnung / Aufgrabungsgenehmigung erfolgen